



---

## Kurzinformation

### Einstufung als Gefährder bei sich im Ausland aufhaltenden Personen – Nachfrage zu WD 3 - 3000 - 020/21 –

---

Es wurde gefragt, ob und unter welchen Umständen eine Person auch dann in Deutschland als sog. Gefährder eingestuft werden kann, wenn sie sich im Ausland aufhält. Dazu wird auf die folgenden Antworten auf Kleine Anfragen an die Bundesregierung verwiesen.

- „Derzeit sind 767 Personen als Gefährder und 470 als Relevante Personen [insgesamt 1237, Anmerkung der Verfasserin] eingestuft. [...] „Bei 840 Gefährdern und Relevanten Personen wird derzeit davon ausgegangen, dass sie sich in Deutschland aufhalten.“<sup>1</sup>
- „Mit Stand 31. Oktober 2020 befanden sich nach Kenntnis des BKA 138 Gefährder in Haft, davon 109 in Deutschland.“<sup>2</sup>
- “Zum Stichtag der letzten Erhebung am 30. September 2020 bestanden zu 165 Personen, die im Phänomenbereich PMK – religiöse Ideologie – als ‚Gefährder‘ eingestuft waren, insgesamt 183 offene Haftbefehle (teilweise bestehen mehrere Haftbefehle gegen eine Person). [...] Alle offenen Haftbefehle beziehen sich ausschließlich auf Personen, die sich nach derzeitigem Kenntnisstand im außereuropäischen Ausland aufhalten.“<sup>3</sup>

Personen können somit auch dann durch die deutschen Sicherheitsbehörden als Gefährder geführt werden, wenn sie sich nicht (mehr) in Deutschland aufhalten.

---

1 BT-Drs. 19/5648, S. 2, 3.

2 BT-Drs. 19/24961, S. 3.

3 BT-Drs. 19/24961, S. 3.

Da für die Einstufung als Gefährder die Landespolizei, und im Einzelnen die jeweilige Dienststelle, in deren Zuständigkeitsbereich die Person ihren Wohnsitz hat, zuständig ist,<sup>4</sup> kann davon ausgegangen werden, dass eine sich im Ausland aufhaltende Person nur dann als Gefährder eingestuft werden kann, wenn sie ihren Wohnsitz in Deutschland hat oder zumindest zeitweise hatte.

Unter Berufung auf die von den Sicherheitsbehörden verwendete Definition des Gefährders dürfte Voraussetzung für die Gefährdereinstufung einer sich im Ausland aufhaltenden Person sein, dass weiterhin bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Person (nach ihrer Rückkehr nach Deutschland oder vom Ausland aus) politisch motivierte Straftaten von erheblicher Bedeutung begehen wird.

\*\*\*

---

4 BT- Drs. 19/1558 (neu), S. 2.